



Merkblatt Lottoveranstaltung

Hinweis: Dieses Merkblatt vermittelt eine Übersicht über die Regelung der Lottoveranstaltung im Kanton St.Gallen. Die verbindliche Regelung findet sich in folgenden Erlassen:

- Bundesgesetz über Geldspiele (SR 935.51; abgekürzt BGS)
- [eidgenössische] Verordnung über Geldspiele (SR 935.511; abgekürzt VGS)
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über Geldspiele (sGS 455.1; abgekürzt EG BGS)
- Verordnung zum EG BGS (sGS 455.11; abgekürzt VO EG BGS).

Die genannten Erlasse können auf dem Internet unter www.admin.ch (Bundesrecht) und unter www.gesetzessammlung.sg.ch (kantonales Recht) abgerufen werden.

	Regelung gemäss BGS/VGS und EG BGS	Geregelt in
Charakterisierung	Die Lottoveranstaltung ist eine Kleinlotterie, bei der es in jeder Spielrunde eine Gewinnerin oder einen Gewinner gibt. Die Lottoveranstaltung gilt als Unterhaltungsanlass im Sinn von Art. 41 Abs. 2 BGS.	Art. 14 und Art. 18 Abs. 2 EG BGS
Zulässige Gewinnarten	ausschliesslich Sachpreise	Art. 41 Abs. 2 BGS / Art. 7 Bst. b i.V.m. Art. 18 Abs. 1 EG BGS
Maximale Plansumme	Fr. 50'000.– (Summe der Verkaufspreise aller angebotenen Einsatzkarten)	Art. 40 VGS / Art. 7 Bst. d i.V.m. Art. 18 Abs. 1 EG BGS
Maximaler Einsatz pro Einsatzkarte und pro Spieler/Spielerin	Unbeschränkt: – das Gesetz definiert keinen maximalen Verkaufspreis für Einsatzkarten; – eine Spielerin oder ein Spieler darf eine beliebige Anzahl Einsatzkarten kaufen.	
Wer kommt als Veranstalter/Veranstalterin in Frage?	Grundsatz: Juristische Personen nach CH-Recht Ausnahme: Veranstalterinnen/Veranstalter, deren Zweck oder tatsächliche Tätigkeit zur Hauptsache in der Durchführung eigener Lottoveranstaltungen besteht, erhalten keine Bewilligung (sofern sie überhaupt der Bewilligungspflicht unterstehen).	Art. 33 Abs. 1 Bst. a Ziffer 1 BGS Art. 8 Bst. a i.V.m. Art. 9 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 1 EG BGS
Darf die Organisation oder Durchführung Dritten übertragen werden?	Ja, aber nur an Dritte, die gemeinnützige Zwecke verfolgen.	Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Art. 18 Abs. 1 EG BGS / Art. 33 Abs. 2 BGS
Wie darf/muss der Reingewinn verwendet werden?	Für eigene Zwecke, wenn sich die Veranstalterin oder der Veranstalter keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmet (≈ Vereine und gemeinnützige Stiftungen) In allen übrigen Fällen: vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke	Art. 129 Abs. 1 BGS Art. 34 Abs. 2 BGS
Bewilligungspflicht	Grundsatz: – Keine Bewilligungspflicht, wenn die Lottoveranstaltung von einem Verein oder einer gemeinnützigen Stiftung durchgeführt wird; → Lottoveranstaltungen von anderen Veranstalterinnen und Veranstaltern sind immer bewilligungspflichtig. Ausnahmen: zusätzlich bewilligungspflichtig, wenn: – die Organisation oder Durchführung der Lottoveranstaltung an Dritte ausgelagert wird; – sich die Lottoveranstaltung speziell an Minderjährige richtet.	Art. 41 Abs. 2 BGS / Art. 8 Bst. a i.V.m. Art. 18 Abs. 1 EG BGS Art. 8 Bst. c EG BGS Art. 8 Bst. d EG BGS
Bewilligungsvoraussetzungen (wenn bewilligungspflichtig)	Auf Seiten der Veranstalterin/des Veranstalters: – guter Ruf; – Gewähr für transparente und einwandfreie Geschäfts- und Spieldurchführung. Zudem muss die Lottoveranstaltung so ausgestaltet sein, dass: – sie sicher und auf transparente Weise durchgeführt werden kann; – von ihr nur eine geringe Gefahr des exzessiven Geldspiels, der Kriminalität und der Geldwäscherei ausgeht.	Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 18 Abs. 1 EG BGS / Art. 33 Abs. 1 BGS

	Regelung gemäss BGS/VGS und EG BGS	Geregelt in
Zuständigkeiten	Für Bewilligungen und Aufsicht ist die Gemeinde am Ort, an dem die Lottoveranstaltung durchgeführt wird, zuständig.	Art. 3 Abs. 1 Bst. a EG BGS
Gewinn- und Trefferquoten	Gesamtwert der ausgerichteten Sachpreise: mindestens 50% der Summe aller getätigten Einsätze aus allen Spieldurchgängen Trefferquoten: – systembedingt gibt es keine Trefferquote, da es in jedem Spieldurchgang mindestens einen Gewinner eine Gewinnerin gibt; – Gratis-Einsatzkarten sind als Gewinn nicht zulässig.	Art. 15 Abs. 1 EG BGS Art. 15 Abs. 2 EG BGS
Online-Verkauf von Einsatzkarten	Zulässig, da das Spiel die Anwesenheit der Spielerinnen und Spieler am Spielort erfordert, wodurch sowohl eine reine Online- als auch eine interkantonale Durchführung systembedingt ausgeschlossen sind.	-
Vorverkauf von Einsatzkarten	Während 3 Monaten vor Beginn der Lottoveranstaltung erlaubt	Art. 18 Abs. 1 i.V.m. Art. 11 EG BGS
Altersgrenze für Teilnahme	Keine, wenn die Lottoveranstaltung nicht bewilligungspflichtig ist. Bei bewilligungspflichtigen Lottoveranstaltungen 18 Jahre, in Bewilligung herabsetzbar.	Art. 1 Abs. 1 EG BGS Art. 1 Abs. 1 und 2 EG BGS
Zulässige Anzahl Lottoveranstaltungen je Kalenderjahr	Höchstens zwei Lottoveranstaltungen je Veranstalterin/Veranstalter. Höchstens zehn je Örtlichkeit, aber keine Beschränkung für Räumlichkeiten von öffentlichen Gemeinwesen.	Art. 17 Abs. 1 EG BGS Art. 17 Abs. 2 EG BGS
Berichterstattung der Veranstalterin/des Veranstalters	Innert 3 Monaten nach Durchführung der Lottoveranstaltung Bericht an die Bewilligungsbehörde mit: – Abrechnung über das Spiel; – Angaben über den Spielverlauf; – Angaben über die Verwendung der Erträge. Gilt nur für bewilligungspflichtige Lottoveranstaltungen.	Art. 18 Abs. 1 und Art. 12 EG BGS / Art. 38 Abs. 1 BGS
Weiteres	Der Gewinnplan ist im Voraus zu definieren, wobei für die Berechnung der Gewinnquote angenommen wird, dass in jedem Spieldurchgang alle Einsatzkarten verkauft werden. Gewinne müssen unmittelbar an der Lottoveranstaltung übergeben werden. Die Veranstalterin/der Veranstalter muss die Spielerinnen/Spieler über die Spielregeln informieren, bevor sie/er mit dem Verkauf von Einsatzkarten beginnt.	Art. 15 Abs. 1 EG BGS / Art. 34 Abs. 1 BGS Art. 15 Abs. 3 EG BGS Art. 16 EG BGS

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen die Gemeindeverwaltung.